

Hierbei ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß der Miethertrag der Gebäude an 14,227 Thlr. 13 Ngr. 9 Pf. lediglich Folge der aufs Höchste gespannten Miethzinsen ist und mindestens für die Sicherheit eines Darlehns ein genügendes Anhalten nicht geben kann, indem das Fallen oder Steigen dieser Miethpreise den Zeitconjunctionen sehr unterworfen ist, auch Niemand mehr auf ein Gebäude borgt, als wie hoch dasselbe in der Immobilienbrandcasse versichert ist oder mindestens nur bis zur Hälfte des Werths. Capitalisirt man den Miethertrag der Gebäude für sich ebenfalls mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage, so ergibt sich ein Capitalwerth derselben von 355,686 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. Diesen zur Hälfte gerechnet, so könnte man annehmen, daß auf diese Gebäude ein Capital von 177,843 Thlr. 8 Ngr. 7½ Pf. mit Sicherheit geborgt werden möchte. Rechnet man nach der Angabe des hohen Ministerii den Bauaufwand für die neuen Gebäude 191,000 Thlr. — — und nimmt man nun wiederum die Hälfte als die Höhe der geeigneten Sicherheit, so repräsentirten diese Gebäude eine Sicherheit von 95,500 Thlr. — —, so daß die sämtlichen Universitätsgebäude mit

273,343 Thlr. 8 Ngr. 7½ Pf. als Sicherheit veranschlagt werden können. Hierzu tritt das übrige Capitalvermögen an

221,923 „ 24 „ — „, so daß eine Sicherheit von 495,267 Thlr. 2 Ngr. 7½ Pf. von der Universität für Stiftungsfonds geboten werden könnte. Hiervon ist aber das baare Vermögen an 105,155 Thlr. 21 Ngr. 4 Pf. abzuziehen, als welches als Unterpfand für Darlehne, namentlich aber für Stiftungscapitalien nicht anzusehen ist, so daß lediglich

390,111 Thlr. 11 Ngr. 3½ Pf.

als Sicherheit verbleiben.

An alten Schulden sind

132,917 Thlr. 20 Ngr. 6 Pf.	vorhanden;
191,000 „ — „ — „	neue Schulden;
18,451 „ 20 „ — „	mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage capitalisirte Oblasten,

342,369 Thlr. 10 Ngr. 6 Pf. Summe der Schulden.

Hiernach würde die Sicherheit, welche die Universität zu gewähren vermag, noch nicht vollständig erschöpft sein, die Deputation ist aber der Meinung, daß der mit 355,686 Thaler berechnete Capitalwerth der alten Universitätsgebäude nur ein nomineller sei; denn in dem Zustande, in welchem sich z. B. das preussische Haus befand, und dessen zeitheriger Werth an 7500 Thlr. — —, nach Höhe 300 Thlr. — — jährlicher Miethe berechnet, gänzlich verschwunden ist, befinden sich mehr oder minder die älteren Universitätsgebäude sämtlich, namentlich aber das Fürstenhaus, so daß der jetzige Miethwerth einen Anhalt gar nicht gewähren kann und lediglich der Kaufpreis factisch über den Werth dieser Gebäude entscheiden könnte.

Zugegeben aber, daß Privatleute wirklich diese Sicherheit genügend erachten würden, so würde es immer noch darauf ankommen, zu welchem Zinsfuße dieselben ihre Capitalien und auf welche Dauer hergeben würden, um darauf eine Beurtheilung der Sicherheit der Operation zu gründen. Diese Untersuchung mußte die Deputation zu der zweiten Frage führen, woher und zu welchem Zinsfuße die Universität die Capitalien zu diesen Bauten zu entlehnen gedenke?

Hier zeigte sich nun, daß dieselbe die erforderlichen Capitalien entweder aus den Stiftungen, welche bei der Universität selbst

verwaltet werden, entnehmen wolle, oder dazu das baare Capitalvermögen der Universität zu verwenden beabsichtige, und daß, was die bereits ausgeführten Bauten betrifft, dazu Gelder aus den der Universität anvertrauten Stiftungen verwendet worden sind, geht daraus hervor, daß nach den Budgetunterlagen eine Abminderung der bei dem hohen Ministerio des Cultus selbst verwalteten Fonds nicht stattgefunden hat, und daß das baare Capitalvermögen der Universität nach seinem vollen Zinsbetrage in Ansatz gebracht worden ist.

Um sich aber zu erklären, wie unerachtet der bereits geschehenen Verwendung von 72,000 Thlr. — — aus den Universitätssfonds zu den vollführten Neubauten dennoch die frühere Schuldenlast aufgeführt werden konnte, muß die Deputation der Einrichtung gedenken, welche das hohe Ministerium in Hinsicht auf die Verwaltung der Universitätssfonds getroffen hat.

Es sind nämlich, um in das vorgefundene Chaos des Rechnungswesens bei der Universität einige Ordnung zu bringen, alle einzelnen Stiftungscassen in eine einzige Hauptcasse vereinigt worden und sollen dieselben nur in den Rechnungen getrennt gehalten werden. Diese an und für sich und unter gewissen Voraussetzungen sehr zweckmäßige Einrichtung hat nun dahin geführt, daß für alle Stiftungen ein und derselbe Zinsfuß zu 3½ Procent berechnet, der Ueberschuß an Zinsen aber in einen sogenannten Ausleihfonds zusammengeworfen wird und aus diesem die Gelder entlehnt werden, den Stiftungen aber am Schlusse des Jahres pro rata die zu gewährenden Zinsen zugut geschrieben werden sollen. Das hohe Ministerium führt als Grund dieser Einrichtung an, daß es nicht möglich sei, für jede Stiftung die Capitalien unter gleich günstigen Bedingungen anzulegen, obschon jede Stiftung gleichen Anspruch auf die vortheilhaftere Anlegung der Capitalien habe. In diesen Fonds sollen aber auch neu eingehende oder zurückgezahlte Stiftungscapitalien eingezahlt und zu gleichem Zwecke, nämlich zu Darlehen für die Universität verwendet werden, und hat das hohe Ministerium zur Zeit einen Zinsfuß von 4 Procent, und wenn ein niedrigerer Zinsfuß noch allgemeiner werden sollte, von 3½ Procent als den von der Universität zu gewährenden angenommen.

Der Deputation hat, mit Ausnahme eines Mitgliedes, allerdings erscheinen müssen, als wenn dieser Plan kaum den Gesichtspunkten angemessen sein könnte, von welchen aus der Verwalter milder Stiftungen auszugehen hat, und ebensowenig mit einem wohl eingerichteten Rechnungswesen übereinstimme. Zu vörderst widerspricht die Einrichtung, den Zinsfuß auf 3½ Procent zu fixiren und erst am Schlusse des Jahres den etwaigen Mehrbetrag an Zinsen den Stiftungen zu berechnen, der Feststellung eines Etats für Einnahme und Ausgabe jeder einzelnen Stiftung; zum anderen führt die Bildung eines solchen Ausleihfonds zu größerer Verwirrung des Rechnungswesens, weil dieser Fonds gleichsam eine neue persona moralis wird, welche darlehnt und erborgt, also als Gläubiger und Schuldner aufgeführt wird. Mögen immerhin, wie es als sehr zweckmäßig anerkannt werden muß, alle kleinern selbstständig nicht auszuliehenden Zinsüberschüsse, welche sich bei den einzelnen Stiftungen bilden, zusammen ausgehoben werden, so müssen doch alle die einzelnen Stiftungen als Gläubiger in der auszustellenden Schuldverschreibung aufgeführt, nicht aber der Ausleihfonds als Gläubiger der Universität, und dieser wieder als Schuldner der einzelnen Stiftungen angesehen werden. Die Universitätshauptcasse muß bei der getroffenen Einrichtung die Casse für alle Bedürfnisse der Universität bilden, und sind neben ihr nur als besondere Fonds die besondern Stiftungen, welche von der Universität verwaltet werden, anzusehen. Bedarf die Universitätshauptcasse Geld zu eigenen Zwecken, so